

Motion Aebersold (SVP): Gezielte Anreize und Berücksichtigung von Betrieben mit Lehrlingsausbildung im Submissionsverfahren; Abschreibung

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, wie mit der Revision der Submissionsverordnung ein Anreiz für die Schaffung oder Erhaltung von Lehrstellen eingeführt werden kann. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob das Zuschlagskriterium verbindlicher formuliert werden muss.

Begründung:

- *Die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) vom 16.10.2002 sagt unter Art. 16 Absatz 2: "Es können auch besondere Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung berücksichtigt werden.*
- *So wird missachtet, dass Betriebe mit der Lehrlingsausbildung eine gesellschaftliche Aufgabe übernehmen, die für den jeweiligen Betrieb weitgehend eine finanzielle und personelle Belastung darstellt.*
- *Die Erfüllung dieser Aufgabe muss deshalb honoriert und aufgewogen werden, sonst drohen immer mehr Betriebe die Ausbildung von Lernenden aufzugeben.*
- *Das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern führt den "Bonus für Lernende bei Bauaufträgen" seit ca. 1 Jahr durch.*

Beilage: Muster für Beantragung "Bonus für Lernende bei Bauaufträgen"

Muri, 19. Mai 2009

J. Aebersold

G. Pulver, R. Friedli, M. Bärtschi, B. Eber, F. Schwander, M. Häusermann, S. Fankhauser, M. Manz, B. Schneider, J. Ziberi, D. Schönenberger, B. Staub, B. Wegmüller, R. Wakil, U. Wenger-Kupferschmied, A. Kauth, P. Kneubühler, J. Gossweiler-Ebnetter, L. Streit, N. von Fischer, F. Ruta, M. Graham (23)

2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Die Motion ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 20. Oktober 2009 einstimmig überwiesen worden.

Der Gemeinderat hat am 1. März 2010 die vom 6. Januar 2003 datierten Weisungen über das Beschaffungswesen einer Teilrevision unterzogen und per 1. März 2010 in Kraft gesetzt (Beilage).

Die Weisungen stützen sich neu auf Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 und Art. 16 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen ab.

Die Weisungen sind neu mit Art.5 (Bonus für Lernende) sowie einem Anhang "Offertbeilage mit Tabelle Ermittlung Faktor" sowie einer Tabelle "Ermittlung Faktor" ergänzt worden. Diese Tabelle entspricht derjenigen des Amts für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern.

Der erwähnte neue Art. 5 lautet wie folgt:

¹ Unternehmen, die besondere Leistungen zugunsten der Berufsbildung erbringen, können gestützt auf das Formular Offertbeilage mit Tabelle im Anhang einen Bonus geltend machen, der für den Vergleich der Offerten vom eingereichten Netto-Angebot abgezogen wird.

² Sofern ein Bonus beantragt wird, ist das Berechnungsformular "Bonus für Lernende bei Werkverträgen" mit dem Angebot einzureichen.

Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass mit den ergänzten Weisungen ein taugliches Instrument in Kraft gesetzt worden ist, mit welchem bei einem "Kopf-an-Kopf-Rennen" in einem Submissionsverfahren der Zuschlag zu Gunsten eines Ausbildungsbetriebs gefällt werden kann.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

Die Motion Aebersold (SVP): Gezielte Anreize und Berücksichtigung von Betrieben mit Lehrlingsausbildung im Submissionsverfahren wird als erfüllt abgeschrieben.

Muri bei Bern, 16. August 2010

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Beilage
- Weisungen über das Beschaffungswesen vom 1. März 2010